

Privatbelustigungsantrag nach §§314 Abs II und III Bundesbelustigungsgesetz (BuBelG)

Um die Durchführung der privaten Belustigung des Antragstellers zügig genehmigen zu können, wird der Antragsteller aufgefordert, wahrheitsgemäß und vollständig die nachfolgenden Angaben zu machen (Zutreffendes bitte ankreuzen). Fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben werden mit befristetem Entzug der Belustigungserlaubnis und gegebenenfalls Geldstrafen geahndet!

Herr Frau

Name
Straße
PLZ

Vorname
Hausnummer
Ort

Geplanter Zeitpunkt und Ausgangsort der beantragten Belustigung:

Ortsbezeichnung
Straße Hausnummer
PLZ Ort
Datum Uhrzeit (CET)

1. Die beantragte Belustigung betrifft

- a) nur den Antragsteller.
- b) höchstens drei weitere Personen.
- c) eine Gruppe zwischen vier und 20 Personen.
- d) mehr als 20 Personen.

2. Die beantragte Belustigung findet statt

- a) im Rahmen eines persönlichen Treffens.
- b) fernmündlich (Funk- oder Festnetzfersprecher).
- c) mit Hilfe elektronischer Textmitteilungen (BTX, Teletext, Telegramm, Fax, SMS oder E-Mail).
- d) mittels elektronisch distribuierten Bildmaterials (analoge oder digitale Fotografie).
- e) mittels elektronisch distribuierten Bewegtbilder (VHS-Video, Super 8, DVD oder Videodateien).
- f) mittels interaktiver Kommunikation der Beteiligten durch das Internet.

3. Die beantragte Belustigung hat zum Gegenstand

- a) Schadenfreude über das Missgeschick Dritter (auch Freunde/Verwandte des Antragstellers).
- b) der Belustigung würdige Erlebnisse des Antragstellers selbst.
- c) Verhaltensanomalien von Tieren oder Kleinkindern.
- d) sinnfreie Sach- oder Situationsinhalte.
- e) die Herabwürdigung oder Verspottung von Personen des Öffentlichen Lebens.

4. Die an der Belustigung beteiligten Personen sind

- a) sämtlich im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte.
- b) zum Teil durch Rauschmittel (Alkohol, Drogen) leicht mental beeinträchtigt.
- c) vereinzelt erheblich berauscht.
- d) erheblich und in großer Anzahl berauscht.

5. Die Umsetzung der beantragten Belustigung umfasst

- a) Lächeln oder Schmunzeln.
- b) moderates, kurzes Lachen.
- c) anhaltendes Gelächter.
- d) unkontrollierbare Gefühlsausbrüche unbestimmter Dauer.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er für eventuelle Sach- oder Personenschäden durch die beantragte Belustigung bzw. sich daraus ergebende Rechts- oder Schadenersatzforderungen voll haftbar gemacht werden kann. Die Genehmigung des Antrags erfolgt schriftlich. Sie gilt für Einzelbelustigungen, es ergibt sich für den Antragsteller daraus kein Recht auf künftige unbeantragte Belustigungen mit vergleichbaren wie den oben eingetragenen Angaben. Der Antragsteller bestätigt die oben gemachten Angaben und die Zurkenntnisnahme der Rechtsbehörden durch seine nachfolgende Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift